

1. Allgemeines:

- Alle Pünten stehen grundsätzlich nur für den Eigengebrauch zur Verfügung; eine gewerbsmässige Nutzung ist nicht erlaubt.
- Als oberste Gebote sind zu beachten; gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistungen, sowie Mitarbeit zur Erreichung von Gemeinschaftszielen, Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Püntenareal.
- Personen dürfen in den Püntenhäuschen oder Anbauten nicht übernachten.
- Das Halten von Tieren jeglicher Art ist im Püntenareal verboten.

2. Bewirtschaftung:

- Das Pachtland ist zweckentsprechend zu nutzen und in ertragsfähigem, gesunden Zustand zu erhalten.
- Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) auf chemisch-synthetischer Basis ist untersagt.
- Eine Überdüngung der Böden ist zu vermeiden. Es sind möglichst ökologische Bewirtschaftungsformen bei der Bepflanzung der Parzelle anzuwenden. Sofern die erforderlichen Kenntnisse fehlen, sind diese durch fachliche Weiterbildung zu erwerben (Kurse, Literatur, Medien).
- Biotop sind nicht gestattet.
- Der unproduktive Teil der Pünt (Püntenhäuschen, Anbau, Laubenvorbau, Sitzplatz und Rasen (auch zwischen den Kulturen) darf nicht grösser als 1/3 der Parzellengrösse, jedoch höchstens 40 m² betragen.
- Mehrjährige Monokulturen, die mehr als 1/4 der gepachteten Parzelle beanspruchen, sind nicht zulässig.
- Die Pfahlabstände zu allen Wegen und Grenzen müssen mindestens 0,5 m betragen.
- Bepflanzungen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind, sind nicht zulässig.

3. Bäume und Sträucher:

- Nur Zwergobstbäume sind bis zu einer Höhe von 3,0 m gestattet, sofern ein Abstand von 2,0 m zu allen Wegen und Grenzen eingehalten und die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird.
- Strauchbeeren sind mit einem minimalen Abstand von 1,0 m zu allen Wegen und Grenzen anzupflanzen.
- Ziersträucher und Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,5 m und einem Abstand von minimum 0,5 m zu allen Wegen und Grenzen erlaubt, sofern die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird.
- Das Pflanzen von Hoch- und Halbstammobstbäumen, Holunder und anderer Sträucher wie Schilf, Bambus sowie Neophyten wie Goldruten, Sommerflieder / Schmetterlingssträucher etc. sind nicht erlaubt.
- Die Verpächterin kann die Beseitigung bestehender Sträucher oder Bäume auf Pachtende oder wenn die Bewirtschaftung der Umgebung, insbesondere der benachbarten Parzelle eingeschränkt wird, jederzeit verlangen.

4. Bauvorschriften:

- Sämtliche baulichen Projekte, wie beispielsweise Neu-, An- oder Umbauten sind Bewilligungs- und Kostenpflichtig.
- Entsprechende Eingabe- Formulare sind bei den Revierversantwortlichen zu beziehen.
- Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Baugesuche sind beim Revier einzureichen. Nach Prüfung durch den Zentralvorstand werden diese Unterlagen zur Bearbeitung an Immobilien Stadt Winterthur weitergeleitet.
- Ohne Bewilligung erstellte Bauten sind illegal und unverzüglich abzubauen.
- Mehrere Häuschen, begehbare Unterstände oder Pavillons sind nicht zulässig.
- Für die Bearbeitung und Bewilligung der Gesuche ist die Stadt Winterthur, Bereich Immobilien zuständig.
- Die Kosten werden beim Gesuchsteller direkt eingefordert!
- Für das Erstellen einer Pergola sowie für ein Cheminée ist vom PPV- Winterthur eine Bewilligung einzuholen.

a) Bauten:

- Die bauliche Grundfläche des Pünt- Häuschens, inkl. event. eines geschlossenen Anbaues dürfen maximal 10 m² nicht überschreiten.
- Eine erweiterte bauliche Grundfläche eines zusätzlichen, zumindest einseitig offenen Laubenvorbaus von maximal 10 m² ist gestattet.
- Keine Seite der Bauten (Häuschen, Häuschen mit Anbau oder Laubenvorbau) darf 5m überschreiten.
- Eine angebaute, nicht überdachte, offene Pergola von maximal 10 m² ist zulässig.
- Ein minimaler Abstand von 0,5 m zu allen Wegen ist für Häuschen / Anbauten, Laubenvorbauten und Pergolen einzuhalten.
- Grenzabstände zu anderen Grundstücken sind gemäss den Rahmenbaubewilligungen strikte einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien sind beim PPV- Winterthur einzuholen.
- Die Firshöhe des Häuschens / Anbaues darf 3,3 m ab gewachsenem Boden nicht überschreiten.
- Die Bauten sind auf Zementsockel zu stellen.
- Massive Bauteile aus Mauerwerk oder Beton sind verboten.
- Für Häuschen sowie giebelseitige An- oder Vorbauten sind nur Satteldächer mit minimaler Neigung von 18 % gestattet.
- Als Bedachung sind nur Ziegel, Dachpappe, asbestfreier Welleternit oder Wellbitumen in dunklen Farbtönen gestattet. Kunststoffe sind verboten!
- Für traufseitige Anbauten sind flachgeneigte Dächer zulässig.
- Als Bedachung sind asbestfreier Welleternit oder Wellbitumen in dunklen Farbtönen sowie Scobalit- Wellplatten zulässig.

- Als Baumaterialien für die Seitenwände sind Holz- Täferungen und Holzbretter mit Leistenschirmen zu bevorzugen.
- Schaltafeln und Elementplatten müssen mit dem Hauptgebäude farblich abgestimmt sein.
- Kunststoffe (Plastik, PVC etc.) sind als Bauteile nicht erlaubt.
- Feuerungsanlagen (Holzofen, Cheminée etc.) in den Bauten sind verboten.
- Solaranlagen, (nicht integriert in der Dachfläche) von maximal 1,5 m² sind zulässig.
- Parabolspiegel (SAT- Antennen) sind nicht gestattet.
- Partyzelte sind bis spätestens Ende November jeden Pünten- Jahres zu entfernen.

b) Cheminée:

- Pro Parzelle darf maximal ein Cheminée nach erhaltener Bewilligung des PPV- Winterthur.aufgestellt werden.
- Ein Abstand von minimum 0,5 m zu allen Wegen ist unbedingt einzuhalten.
- Gemauerte Fundament- Platten und Aufbauten sind nicht gestattet. Element- Cheminée sind zu bevorzugen.
- Maximale Cheminée- Höhe darf 1,8 m nicht überschreiten.
- Die Grundfläche, incl. aller Zusatzbauten darf maximal 2,0 m² betragen.
- Es ist strengstens untersagt „Kehricht“ aller Art zu verbrennen. (Vorhandene Umwelt- Vorschriften)

c) Grill- und Kocheinrichtungen, offene Flammen:

- Die Einrichtungen sind so zu platzieren, dass Flucht- und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.
- Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 0.5 m einzuhalten.
- Rechauds, Kocher und dergleichen sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen.
- Flüssiggasbetriebene mobile Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren.
- Je Häuschen ist maximal eine Flüssiggasflasche (Composite- Behälter) bis 10 kg Inhalt zugelassen.
- Der Anlagebetreiber ist für die Sicherheit und die regelmässige Überprüfung der Flüssiggasanlagen und deren Verbindungen, durch eine konzessionierte Fachperson (Sanitär- oder Gasfachmann) verantwortlich.

d) Tomatenhäuschen / Treibhäuschen:

- Pro Parzelle darf maximal ein Tomatenhäuschen oder Treibhaus aufgestellt werden
- Feste gemauerte und betonierte Fundament- Rahmen sind nicht zulässig.
- Die Höhe ab gewachsenem Boden darf max. 2,2 m, die maximale Grundfläche 10 m² nicht überschreiten.
- Der Abstand zu allen Wegen muss mindestens 0,5 m betragen.
- Für die Abdeckung ist Bauplastik, Plexiglas, flache Hartkunststoffe und Skobalit- Wellplatten erlaubt.
- Fensterglas und Schaltafeln sind nicht gestattet.
- Nicht armierter Bauplastik ist jeweils bis Ende Nov. eines Püntenjahres oder nach Beanstandung zu entfernen.
- Für Tomaten- oder Treibhäuschen wird empfohlen Dachrinnen für eine Wasserfassung anzubringen.

e) Parzellen- Einfassungen, Einzäunungen:

- Als Material für Einfassungen sind ausschliesslich Holz, Stellriemen, Steine, asbestfreier Eternit zu verwenden.
- Bleche aller Art sind ausdrücklich verboten
- Zusätzliche Zäune gleich welcher Höhe sind nicht gestattet.
- Einzäunungen für Kleinkinder von maximal 10 m² und 0,5 m Abstand zu allen Wegen sind temporär gestattet.

5. Komposthaufen / Ablagerungen:

- Die Pflanzenabräumungen sind im eigenen Garten fachgerecht zu kompostieren.
- Komposthaufen, Mistdepot etc. sind abseits der Hauptwege und Bauten mit einem Abstand von minimum 0,5 m zu allen Wegen anzulegen.

6. Wasser / Abwasser:

- Es wird empfohlen bei Bauten das anfallende Dachwasser in Behältern zur Wiederverwertung zu sammeln.
- Mit dem Areal- Wasserangebot ist sparsam umzugehen. Das Bewässern mit Schläuchen ist verboten.
- Die Verwendung von Schläuchen ist ausdrücklich nur für das Nachfüllen der Wasserfassungen erlaubt.
- Das Reinigen von Gemüse, Schuhen, Werkzeuge und Grillgeschirr etc. ist in den Wassertrögen verboten.
- Nach der Wasserentnahme ist das Bassin durch den Verbraucher wieder aufzufüllen und auf Dichtheit zu kontrollieren.
- Die Wassertröge sind im Laufe eines Jahres abwechselungsweise von den Benützern zu reinigen.
- Private Wasseranschlüsse sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten Abwasch- Schmutzwasser und Fäkalflüssigkeiten versickern zu lassen.
(Vorhandenes Gewässerschutz- Gesetz)

7. Hunde / Motorfahrzeuge:

- Hunde sind innerhalb der Areale an der Leine zu halten, respektive zu führen.
- Das Befahren des Areals mit Motorfahrzeugen aller Art ist für Materialtransporte im Schritttempo gestattet.
- An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Fahrten ins Areal nicht gestattet.
- Das Parkieren innerhalb der Areale ist strikte untersagt.
- Beim Parkieren der Fahrzeuge ausserhalb der Areale, sind diese so abzustellen, dass keine Abgase direkt ins Pflanzland ausgestossen werden.

8. Wege und Plätze:

- Das deponieren oder entsorgen von Material jeglicher Art auf Wegen, Plätzen und Böschungen ist untersagt.
- Der Pächter ist für die Instandhaltung der an seine Parzelle angrenzenden Wege verantwortlich.
- Die Kies- und Plattenwege sind von Unkräutern zu säubern.
- Graswege sind regelmässig zu mähen.

9. Schlussinformation:

- Diese Püntenordnung ist Bestandteil des entsprechenden, unterschriebenen Pachtvertrages und kann jederzeit durch Info- Schreiben den eventuellen Veränderungen angepasst respektive ergänzt werden.